

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	3. Call IV 77-04-BML "Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Dieser Aufruf trägt zu folgenden spezifischen Zielen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:</p> <p>Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie;</p> <p>Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich kreislauforientierter Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft;</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	01.Jul.2024 bis: 26.Aug.2024
Festgelegte Budgethöhe:	250.000,00 €
Kontakt Daten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 4 - Referat 20408 Ländliche Entwicklung und Bildung Bundesstraße 6, 5071 Wals T: 0662/8042-2366 E: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

Ziele des Verfahrens

- Ziele:**
- Das Ziel ist die (Wieder-)Belebung von Orts- und Stadtkernen durch deren Attraktivierung und Reaktivierung von Leerständen. Entsprechend dem spezifischen GAP-Ziel 8 der Verordnung (EU) 2021/2115 wird ein Beitrag zur Stärkung der lokalen Entwicklung, der lokalen Wirtschaftsentwicklung und damit der Beschäftigung geleistet und durch die Verbesserung der lokalen Entwicklung, insbesondere der Erreichbarkeit (kurze Wege) von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wird auch die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität gestärkt.
 - Weiters trägt die Fördermaßnahme dazu bei - im Sinne des Green Deals - die Flächeninanspruchnahme, welche durch fortschreitende Siedlungserweiterungen verursacht wird, zu reduzieren. So werden landwirtschaftliche Flächen langfristig gesichert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.
 - Andererseits wird die soziale und wirtschaftliche Infrastruktur der Orte einer Region verbessert und als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum attraktiviert. Durch die verbesserte fußläufige Erreichbarkeit wird neben dem Beitrag zur Inklusion auch die regionale Wirtschaft gestärkt, wenn aus unattraktivem Leerstand ein attraktiver Raum für KMUs im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich, inklusive der Startup-Szene, zur Verfügung gestellt wird.

Fördergegenstände

- FG-Nummer:** 2.1
- Bezeichnung:** Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbares Konzept (Ausarbeitung/Aktualisierung)
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbares Konzept (Ausarbeitung/Aktualisierung)
- Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**
- Beispiele:**
- FG-Nummer:** 2.2
- Bezeichnung:** Orts- und Stadtkernabgrenzung (Ausarbeitung/Aktualisierung)
- Langtext gemäß Rechtsgrundlage:** Orts- und Stadtkernabgrenzung (Ausarbeitung/Aktualisierung)

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Achtung! Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kooperationen aus zumindest zwei oder mehreren Gemeinden gefördert werden.

Bevor ein Förderantrag eingereicht wird, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR) empfohlen.

Kontakt:

Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen GmbH

Schillerstraße 25, 5020 Salzburg

Dipl.-Ing. Robert Krasser

+43 5 7599 725 - 22

robert.krasser@salzburg.gv.at

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- Das Projekt muss im ländlichen Gebiet (=alle Gemeinden außer Stadt Salzburg) umgesetzt werden.
- Es handelt sich um ein gemeinsames Förderprojekt von lokalen Zusammenschlüssen von mind. zwei Gemeinden, oder von Gemeindeverbänden/-kooperationen oder von Regionalen Zusammenschlüssen (z.B. Lokale Aktionsgruppen), oder Einrichtungen der Länder mit der Aufgabe der Regionalentwicklung. Für den Fördergegenstand gemäß Punkt 26.2.2 werden zwar die Pauschalen pro Gemeinde ausgewiesen, es müssen sich die betroffenen Gemeinden bei der Durchführung des Projekts abstimmen.
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit, oder um bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit.
- Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GesbR) ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag zumindest für die Dauer der Zusammenarbeit erforderlich.
- Für Projekte gemäß Punkt 26.2.2 -1. muss ein verbindlicher Beschluss im zuständigen Gremium (z.B.: Gemeinden bzw. Gemeindeverband) über die Durchführung des Planungs- bzw. Leitbildprozesses vorliegen.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
- Bei der Erstellung es Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder vergleichbare Konzepte (entsprechend der Empfehlung 4 und 5 der ÖREK-Partnerschaft zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne) ist die räumliche Auswirkung der Digitalisierung und die multifunktionale Nutzung im Bereich Daseinsvorsorge zu berücksichtigen.

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:	Sachkosten und Personalkosten sowie im untergeordneten Ausmaß (max. 20 %) Kosten für begleitende Investitionen
Nicht-förderfähige Kosten:	26.5.7 Bei Kostenpauschalen entfällt die Gemeinkostenpauschale gemäß § 65 Abs. 4 GSP-AV.
Zusätzliche Information:	
Unter- und Obergrenze:	Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Fördergegenstand 2.1: bis 3.000 EW pro Gemeinde: max. 45.000 EUR netto 3.001 bis 5.000 EW pro Gemeinde: max. 65.000 EUR netto 5.001 bis 15.000 EW pro Gemeinde: max. 100.000 EUR netto über 15.000 EW bis 30.000 EW pro Gemeinde: max. 150.000 EUR netto Kostenobergrenzen für Projekte gemäß Fördergegenstand 2.2: bis 3.000 EW pro Gemeinde: max. 13.500 EUR netto 3.001 bis 5.000 EW pro Gemeinde: max. 19.500 EUR netto 5.001 bis 15.000 EW pro Gemeinde: max. 30.000 EUR netto über 15.000 EW bis 30.000 EW pro Gemeinde: max. 45.000 EUR netto

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:	Es wird ein Zuschuss zu den förderfähigen Kosten im Ausmaß von 65 % gewährt. Eine Aufstockung des Zuschusses mit Landesmitteln ist nicht möglich.
---------------------	---

Zuschläge

Zuschläge: keine

Agrarinvestitionskredite

Agrarinvestitionskredite (AIK): -

Förderbetrag

Förderbetrag: -

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).“

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen: 26.6.2 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen erfolgt als De-minimis-Behilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2381.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)